

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:
6. Juli 2010 III 43-1.56.2-46/10

Zulassungsnummer:

Z-56.269-3542

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Reinhold-Würth-Straße 12-17, 74653 Künzelsau

Zulassungsgegenstand:

Elastomerschaumstoffplatte "flexen Kältekautschuk Plus" und Elastomerschaumstoffband "flexen Kältekautschuk Plus Tape" aus synthetischem Kautschuk

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



Z-56.269-3542

Seite 2 von 6 | 6. Juli 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z-56.269-3542

Seite 3 von 6 | 6. Juli 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes aus Synthese-Kautschuk, "flexen Kältekautschuk Plus" und "flexen Kältekautschuk Plus Tape" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1 1,2 , jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C. (Die Klasse B-s3, d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

Die Elastomerschaumstoffplatte "flexen Kältekautschuk Plus" kann ohne oder mit werkseitig aufgebrachter Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Das Elastomerschaumstoffband "flexen Kältekautschuk Plus Tape" ist auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband dürfen zur Isolierung in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), verwendet werden.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte auf dem Untergrund ist stets mit dem Kleber "flexen®" (bei Platten ohne Selbstklebebeschichtung) oder mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

Die Verklebung des Elastomerschaumstoffbandes auf dem Untergrund ist ausschließlich mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

- 1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1¹,²) ist nicht nachgewiesen, wenn die Elastomerschaumstoffplatte oder das Elastomerschaumstoffband für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.
- 1.2.3 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung EnEV³ ist nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.

DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten;
Teil 1: Klassifizierung mlt den Ergebnissen aus den Prüfungen zum
Brandverhalten von Bauprodukten

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)



Z-56.269-3542

Seite 4 von 6 | 6. Juli 2010

Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatte "flexen Kältekautschuk Plus" muss minimal 3 mm und maximal 32 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die nominale Dicke des Elastomerschaumstoffbandes "flexen Kältekautschuk Plus Tape" muss 3 mm und die nominale Breite muss 50 mm betragen. Der angegebene Nennwert der Dicke darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platte und des Bandes muss $50 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \text{ \%}$ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches

- Der Kleber "flexen®" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte (ohne werksei-2.1.2 tige Selbstklebebeschichtung) mit dem Untergrund muss ein Kontaktkleber auf Polychloropren-Kautschuk-Basis sein.
- 2.1.3 Die werkseitig applizierte Selbstklebebeschichtung auf Acrylat-Dispersionsbasis für die selbstklebende Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband muss ein zweiseitig klebendes Übertragungsklebeband mit einseitiger Schutzfolie sein. Das Flächengewicht des Übertragungsklebebandes muss ohne Schutzfolie 60 g/m² ± 10 % betragen.
- 2.1.4 Die Elastomerschaumstoffplatte (mit und ohne Selbstklebeschichtung) und das Elastomerschaumstoffband müssen, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-11, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.5 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Elastomerschaumstoffplatte und das Elastomerschaumstoffband, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Elastomerschaumstoffplatte und dem Elastomerschaumstoffband, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.269-3542
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsicht- Brandverhalten: lichen Benennung "schwerentflammbar") – nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt \geq 1000 °C)

Denisches institu Mr Bancedon



Z-56.269-3542

Seite 5 von 6 | 6. Juli 2010

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszeck vorzunehmen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist,

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechik Sonderheit Nr. 37 vom 20. Mai 2009

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 12 vom 1. April 1997.



Z-56.269-3542

Seite 6 von 6 | 6. Juli 2010

soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatte und des Elastomerschaumstoffbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Für den vollflächigen Verbund der nicht selbstklebenden Platte mit dem metallischen Untergrund ist der Kleber "flexen®" (Nassauftragsmenge ≤ 250 g/m²) zu verwenden.

Für den vollflächigen Verbund der selbstklebenden Platte sowie des Elastomerschaumstoffbandes mit dem metallischen Untergrund müssen die Platte und das Bandwerk mäßig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Für die Naht- und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander ist der Kleber "flexen $^{@}$ " (Nassauftragsmenge $\leq 250~\text{g/m}^2$) zu verwenden.

Proschek

/ K

ir Bantodio

61